

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. *M.* 75 *S.* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M.* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S.*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 63.

Danzig, den 6. August.

1892.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 8. Juli d. J. (Kreisblatt No. 57), die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden des Kreises betreffend, bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Der Termin zur Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden wird auf **Montag, den 22. August, Vormittags 10 Uhr,**

festgesetzt.

2. Wenigstens 8 Tage vor diesem Termine, also bis spätestens den 13. August c., sind die Wähler der betreffenden Gemeinden mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher zur Wahl einzuladen. Die Einladung resp. Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau enthalten und muß hinter der Wählerliste bescheinigt werden, daß und in welcher Weise die Einladung erfolgt ist.

3. Die Wahlverhandlung wird von dem Wahlvorsteher, d. h. dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen durch Vorlesung des der Kreisordnung angehängten Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichsten Inhalts des Artikels 12 No. 8 bis 27 der ministeriellen Ausführungs-Instruction vom 10. März 1873, wovon den Ortsvorständen Druckexemplare zugehen werden, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindeglieder erschienen sind,

die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts, gemäß § 46 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, durch dritte Personen vertreten werden können.

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen, in die Rubrik „Bemerkungen“ ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Constituierung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden, mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindeglieder bezw. deren Vertreter (No. 3 Abs. 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§ 5 Abs. 2 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

4. Nach Constituierung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

5. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

6. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer und den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirt so den Wahlvorstand.

7. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt werden.

8. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach No. 3 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindeglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

9. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel gewählt (§ 4 des Wahlreglements).

10. Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler ein Stimmzettel von weißem Papier eingehändigt, auf welchem er den Namen desjenigen zu schreiben hat,

dem er seine Stimme geben will, Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen Schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindegliedern oder einzelne Gemeindeglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

11. Wählbar zum Wahlmanne ist nach § 100 Absatz 2 bezw. § 106 No. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angefassen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angefassen, in der Gemeindeversammlung aber ordnungsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmanne die im § 96 der Kreisordnung für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu wählende muß:

- a. Angehöriger des Deutschen Reiches und selbstständig sein; als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,

- b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurfes, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

12. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt und legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter No. 10 im zweiten Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

13. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (No. 10 Abs. 2) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

14. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben uneröffnet durch einen der Beisitzer zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (No. 13) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen, in dem Protokolle anzugeben.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, und vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

15. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählt dieselben laut.
16. Ungültig sind:
 - a. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
 - b. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
 - c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
 - d. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.
 - e. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.
17. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
18. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach No. 16 einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokolle beigelegt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.
19. Alle übrigen abgegebenen Stimmzettel sind dem Protokolle ebenfalls beizufügen.
20. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§ 8 des Wahlreglements).
21. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermine anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 5 Tagen gilt als Ablehnung.
22. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 5 Tagen, (No. 21), keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter No. 2 gegebenen Bestimmungen unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen und mir in diesem Falle schleunigst davon Anzeige zu machen.
23. Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung eines gedruckten Formulars, welches mit den ad 3 gedachten Druckfachen den Herren Ortsvorstehern in diesen Tagen zugehen wird, ein Protokoll aufzunehmen und ist dieses ebenso wie die Wählerliste mit dem

Datum zu versehen und von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer unterschrieben zu vollziehen.

Sechs Tage nach Abhaltung des Wahltermins, also spätestens bis zum 28. August cr. ist mir das Wahlprotokoll nebst sämtlichen Belegstücken zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 3. August 1892.

D e r L a n d r a t h .

2. Als Copialentschädigung für die in dem Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin übersandten Zählarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind folgende Beträge für nachbezeichnete Standesämter angewiesen worden:

Goschlin 1,92 *Mk.*, Kelpin 2,76 *Mk.*, Langenau 5,64 *Mk.*, Leesen 0,75 *Mk.*, Lößlau 3,42 *Mk.*, Matern 4,50 *Mk.*, Meisterswalde 4,59 *Mk.*, Ohra 19,02 *Mk.*, Oliva 8,85 *Mk.*, Olivaer Forst 0,36 *Mk.*, Praust 6,75 *Mk.*, Saalau 4,17 *Mk.*, Saspe 5,61 *Mk.*, Schönfeld 2,58 *Mk.*, Straschin 2,04 *Mk.*, Suchschin 3,30 *Mk.*, Trampfen 4,59 *Mk.*, Wonneberg 5,88 *Mk.*, Zizankenberg 6,66 *Mk.*

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, die gedachten Beträge möglichst bald von der Königl. Kreisasse hier selbst gegen eine auf die Königl. Regierungs-Hauptkasse hier selbst ausgestellte Quittung abzuheben.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Herrn Standesbeamten ein Anspruch auf die ganze Entschädigung oder auf einen Theil des angewiesenen Betrages zusteht, haben die zeitigen Herren Standesbeamten den betreffenden Betrag, welcher nach der Anzahl der von den ersteren in dem vorgenannten Zeitraum ausgestellten Zählarten zu bemessen ist, an den Berechtigten auszuhändigen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit veranlaßt, diese Bekanntmachung den am Orte wohnenden Standesbeamten durch Vorlegung des Kreisblattes mitzutheilen.

Danzig, den 29. Juli 1892.

D e r L a n d r a t h .

3. Der Hofbesitzer Carl Rohde in Dorf Wartsch ist zum Schöffen der Gemeinde Wartsch gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. August 1892.

D e r L a n d r a t h .

4. Der Eigenthümer Friedrich Heinrichs in Kl. Saalau ist zum Schöffen der Gemeinde Kl. Saalau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. August 1892.

D e r L a n d r a t h .

5. Der Eigenthümer Julius Richert in Dorf Gr. Kleschkau ist zum Schöffen der Gemeinde Gr. Kleschkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. August 1892.

D e r L a n d r a t h .

6. Der Arbeiter Franz Wessolowski in Klatau ist als Nachwächter für die Gemeinde Klatau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. August 1892.

Der Landrath.

7. Der Schuhmachermeister Eduard Alex in Klatau ist als Ortsdiener und Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Klatau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. August 1892.

Der Landrath.

8. Nachdem die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter für diejenigen Amtsbezirke des diesseitigen Kreises, in welchen die Amtsperiode der bisherigen Inhaber der gedachten Aemter abgelaufen ist, stattgefunden hat, bringe ich nachstehend die Nachweisung der betreffenden Amtsbezirke, sowie der wieder- resp. neuernannten Amtsvorsteher und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juli 1892.

Der Landrath.

Nachweisung

der für die Amtsperiode 1892/98 wieder- resp. neuernannten und verpflichteten Amtsvorsteher und Stellvertreter derselben des Kreises Danziger Höhe.

No.	Bezeichnung der Amtsbezirke.	Bestandtheile der Amtsbezirke.	Stand, Name und Wohnort	
			der Amtsvorsteher.	der Stellvertreter.
3.	Zigantenberg.	1. Gut Hochstrief. 2. Gemeinde Brentau mit a. Silberhammer, b. Bobedshof, c. Rawikmühle. 3. Gemeinde Plezkendorf. 4. Gemeinde Heiligenbrunn mit Königsthal. 5. Gemeinde Zigantenberg mit Galgenberg. 6. Gut Müggau.	—	Hofbesitzer Edwin Schmidt zu Brentau.
4.	Olivaer Forst.	1. Die zur königlichen Oberförsterei Oliva gehörigen Forstbeläufe a. Matemblewo. b. Schäferei. 2. königliches Forstgut Freudenthal. 3. Gut Schäferei.	—	Gutsbesitzer Robert Boelcke zu Schäferei
5.	Matern.	1. Gut Matern. 2. Gemeinde Gluckau mit Dreieck. 3. Gut Bissau. 4. Gut Capeln. 5. Gemeinde Ramkau. 6. Gut Kokoşklen.	Rittergutsbesitzer Heinrich Rümker zu Kokoşklen.	—

No.	Bezeichnung der Amtsbezirke.	Bestandtheile der Amtsbezirke.	Stand, Name und Wohnort	
	No.	No.	der Amtsvorsteher.	der Stellvertreter.
7.	Kespin.	1. Gut Kenkau mit Kenlauerberg. 2. Gut Kl. Kespin mit Karczemken. 3. Gut Hoch Kespin mit a. Jakubowo, b. Kolberg, c. Karczemken. 4. Gemeinde Schüddelkau. 5. Gut Ottomin mit Rambau. 6. Gut Sulmin. 7. Gut Smengorschin.	Gutsbesitzer Max Roepell zu Smengorschin.	—
8.	Wonneberg.	1. Gemeinde Emaus mit a. Dreilinden, b. Tempelburg. 2. Gemeinde Wonneberg mit a. Christinenhof, b. Hölle.	Gutsbesitzer Max Keiler zu Drei- linden.	Hofbesitzer Emanuel Senkpiel zu Wonneberg.
9.	Dhra.	1. Gemeinde Altdorf. 2. Gemeinde Dhra mit a. Niederfeld, b. Nonnenhof, c. Dhra an der Mottlau. 3. Gemeinde Nobel. 4. Gemeinde Scharfenort. 5. Gemeinde Guteherberge.	—	Hofbesitzer Ernst Krowoldt zu Dhra.
13.	Goschin.	1. Gut Artschau. 2. Gut Goschin. 3. Gemeinde Kl. Böhkau mit Eulenkrug.	Rittergutsbesitzer Richard Wendt zu Artschau.	Rittergutsbesitzer Julius von Heyer zu Goschin.

9. **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**
 Bekanntmachung.

Aus Anlaß der drohenden Cholera-Gefahr sind in meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern

- 1) eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
 - 2) eine Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera und
 - 3) Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera
- ausgearbeitet worden.

Dieselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Berlin, den 28. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Löwenberg.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerafranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, fetter Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerafranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten

Schutz

Erste Veilage.